

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Altlay
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
vom 09.11.2023**

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung, am 27.06.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	<u>2023</u>	<u>2024</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	760.806 EUR	675.353 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	784.313 EUR	745.880 EUR
das Jahresergebnis auf	- 23.507 EUR	- 70.527 EUR
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	26.075 EUR	- 35.022 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.000 EUR	2.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	112.180 EUR	35.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 110.180 EUR	- 33.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	84.105 EUR	68.022 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

2023: verzinste Kredite	110.000,00 EUR
2024: verzinste Kredite	33.000,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Die Höchstbeträge der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse werden wie folgt festgesetzt:

2023:	100.000,00 EUR
2024:	100.000,00 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
– Grundsteuer A auf	345 v. H.	345 v. H.
– Grundsteuer B auf	465 v. H.	465 v. H.
– Gewerbesteuer auf	380 v. H.	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden	<u>2023</u>	<u>2024</u>
– für den ersten Hund	30,00 EUR	30,00 EUR
– für den zweiten Hund	60,00 EUR	60,00 EUR
– für jeden weiteren Hund	90,00 EUR	90,00 EUR
– für den ersten gefährlichen Hund	250,00 EUR	250,00 EUR
– für den zweiten gefährlichen Hund	400,00 EUR	400,00 EUR
– für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 EUR	600,00 EUR

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 EUR** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt voraussichtlich **3.017.307,06 EUR**. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt **2.973.577,06 EUR**, zum 31.12.2023 **2.950.070,06 EUR** und zum 31.12.2024 **2.879.543,06 EUR**.

Altlay, den 09.11.2023
Ortsgemeinde Altlay

Wolfgang Klein
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.06.2023 angezeigt worden.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen nach den §§ 2 der Haushaltssatzung wurden gemäß Schreiben der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 02.11.2023 erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

„1.1 Genehmigung der verzinsten Investitionskredite

Wir erteilen gem. den §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) die Genehmigung:

Genehmigung zur Festsetzung des Gesamtbetrages der verzinsten Investitionskredite

**im Haushaltsjahr 2023 auf
im Haushaltsjahr 2024 auf**

**110.000 €
33.000 €**

Haushaltsmittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, zu deren endgültiger Finanzierung Zuwendungen geplant sind, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn über die Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen bestehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Einwilligung der Aufsichtsbehörde. Der Gesamtbetrag der Investitionskredite ist für die veranschlagten Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen zu verwenden. Zusätzliche Einzahlungen und Minderauszahlungen bei einzelnen Maßnahmen sind zur Kreditreduzierung zu verwenden.

Die Kreditaufnahme ist nachrangig und darf nur erfolgen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder unzweckmäßig ist (§ 94 Abs. 4 GemO). Sofern liquide Mittel vorhanden sein sollten, sind diese grundsätzlich vorrangig zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen heranzuziehen.

1.2 Genehmigung der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen

Die Haushaltssatzung sieht die Aufnahme kreditfinanzierter Verpflichtungsermächtigungen nicht vor. Eine Genehmigung nach §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. 102 GemO entfällt daher.“

1.3 Genehmigung des Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Wir erteilen gem. §§ 954 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. 105 GemO die **Genehmigung** zur Festsetzung des **Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 auf jeweils

100.000 €

Der Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 liegt gemäß § 97 Abs. 2 der GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 20.11.2023 bis einschließlich 28.11.2023, in Zimmer 35 der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel) öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 09.11.2023
Verbandsgemeindeverwaltung

Jürgen Hoffmann
Bürgermeister